

# Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des „Mini-Jobs“ bis 450 € bei:

Arbeitgeber:

## Persönliche Daten

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer: \_\_\_\_\_ (enthält Geburtsdatum)

Email: \_\_\_\_\_ Hiermit genehmige ich den Versand meiner Lohnauswertungen an die angegebene email-Adresse. Änderungen der email-Adresse sind unverzüglich anzuzeigen.

Datum/Unterschrift Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_

## Krankenversicherung

**Achtung: Wechsel der Krankenkasse, bzw. Aufnahme / Aufgabe einer Hauptbeschäftigung immer mitteilen !**

Ich bin in einer privaten Krankenversicherung versichert. **Bitte Nachweis beifügen!**

Name der Versicherung: \_\_\_\_\_

### Kirchensteuerpflicht

Ich bin gesetzlich bei der \_\_\_\_\_ versichert.

Ich gehöre folgender Kirche an:

Ich bin dort  pflichtversichert  
 freiwillig versichert  
 in der Familienversicherung mitversichert  
 in der studentischen Krankenversicherung  
 \_\_\_\_\_

evangelische  
 römisch-katholische  
 sonstige \_\_\_\_\_  
 keine Kirchensteuerpflicht

## Beschäftigungsstatus und eventuelle weitere Arbeitgeber **Achtung: nur 1 Mini-Job ist Sozialvers.frei !!!**

Ich bin  Arbeiter  Angestellter  z.Zt. Arbeitslos, bzw. Umschulung durch Arbeitsamt (165 € frei)  
 Student Immatrikuliert an der \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_  
 Hausfrau/Hausmann  
 Schüler/in Schule \_\_\_\_\_ vorauss. Schulabschluß am \_\_\_\_\_  
 Selbständige/r seit \_\_\_\_\_ als \_\_\_\_\_  
 Rentner seit \_\_\_\_\_ Art der Rente: \_\_\_\_\_  
 Pensionär/in seit \_\_\_\_\_  
 Beamter/in seit \_\_\_\_\_ Behörde: \_\_\_\_\_

Haben Sie neben dieser geringfügigen Beschäftigung noch weitere Arbeitgeber? (evtl. Rückseite benutzen)

ja Name des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
 Ich habe dort seit: \_\_\_\_\_ einen Nebenjob **(Achtung: nur 1 Mini-Job ist Sozialversicherungsfrei !!!)**  
Bruttoverdienst monatlich: \_\_\_\_\_ €  
 Ich arbeite dort in einer *sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung*.  
Bruttoverdienst monatlich: \_\_\_\_\_ €  
 Ich stehe dort in einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis (Erziehungsurlaub, Wehrdienst)  
 Für die Versteuerung wünsche ich die Anwendung der LSt-Tabelle / Steuerkarte liegt bei

nein

## Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht (bitte unbedingt ankreuzen)

Wollen Sie Ihre Rentenansprüche durch eigene Aufzahlungen (3,9 %) erweitern ?  ja  nein  
Wichtig: Wenn „nein“ angekreuzt wird, **muss** noch der beiliegende Befreiungsantrag **unterschrieben** werden.

## wichtige Hinweise zu den Mini-Jobs:

Lediglich **ein** Mini-Job, der neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, ist für den Arbeitnehmer vollkommen **versicherungsfrei**. Werden mehrere Mini-Jobs nebeneinander ausgeübt, bleibt der „älteste“ Mini-Job versicherungsfrei. Jeder weitere Mini-Job wird mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und wird somit in allen Sozialversicherungszweigen (außer Arbeitslosenversicherung) in voller Höhe sozialversicherungspflichtig !!!  
Wird vor Aufnahme dieser Tätigkeit bereits ein Mini-Job ausgeübt, ist dieser Umstand dem Arbeitgeber unbedingt mitzuteilen und es sind auf diesem Fragebogen die entsprechenden Angaben zu weiteren Arbeitgebern zu machen.

Ich versichere, die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. **Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen ergeben, so werde ich Ihnen diese unverzüglich mitteilen.**  
Mir ist bewußt, daß fehlerhafte Angaben Ansprüche von meinem Arbeitgeber gegen mich begründen können.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## **Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### **Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.